

# Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 8. November 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“.

## **§ 2**

### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zeigt auf einem silbernen Schild oben ein schwarzes Rad mit drei Speichen in der linken Hälfte, unten ein blaues Hifthorn mit rotem Band und goldenem (gelbem) Ringbeschlag, in der Mitte einen roten Jagdpfeil.
- (2) Die Gemeindeflagge ist eine zweistreifige, blau-weiße Flagge mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“.

## **§ 3**

### **Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Rates**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 6.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt,
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 6.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Beschließende Ausschüsse**

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Betriebsausschuss für das Wasserwerk Vörden übertragen:

- Vergabe von Aufträgen für das Wasserwerk Vörden

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum 31. Oktober 2021 befristet.

**§ 5****Bildung von Bezirken**

- (1) In der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden Bezirke mit Bezirksvorstehern gebildet.
- (2) Es werden folgende Bezirke eingerichtet:
  - Wenstrup
  - Bieste
  - Nellinghof
  - Grapperhausen
  - Neuenkirchen
  - Vörden + Frede/Wittenfelde
  - Campemoor
  - Hörsten
  - Hinnenkamp

**§ 6****Aufgaben der Bezirksvorsteher**

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorsteher, die ehrenamtlich tätig sind.
- (2) Der Bezirksvorsteher hat die Belange seines Bezirkes gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Der Bezirksvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen, Vorschläge machen und von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen.

**§ 7****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden werden im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages unter der Adresse [www.neuenkirchen-voerden.de](http://www.neuenkirchen-voerden.de) verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Oldenburgischen Volkszeitung und in den Bramscher Nachrichten nachrichtlich hinzuweisen.

Die Bekanntmachung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgt in der Oldenburgischen Volkszeitung und in den Bramscher Nachrichten.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Daneben werden diese Teile auch im Internet unter [www.neuenkirchen-voerden.de](http://www.neuenkirchen-voerden.de) bereitgestellt.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden beim Rathaus in Neuenkirchen und beim Rathaus in Vörden vorgenommen. Die Dauer des Aushangs in den amtlichen Bekanntmachungskästen beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 8 dieser Hauptsatzung mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 10**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Ratsmitglieder zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Ratsvorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 11**

### **Schriftverkehr und Unterzeichnung**

- (1) Der Schriftverkehr der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Der Bürgermeister“ geführt.
- (2) Der Vertreter des Bürgermeisters zeichnet:

Der Bürgermeister  
In Vertretung

- (3) Die übrigen Gemeindebediensteten, sofern und soweit sie vom Bürgermeister Zeichnungsberechtigung erhalten haben, zeichnen:

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

## **§ 12**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Bezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 8. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vom 13.12.2011 außer Kraft.

49434 Neuenkirchen-Vörden, den 8. November 2016

**Gemeinde  
Neuenkirchen-Vörden**

Bürgermeister